

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

30. Verordnung vom 14.08.1824 publ. 19.08.1824

vor der Annahme dieser geringhaltigen Silbermünzsorten, deren Umlauf im Handel nur in den Kreisen Wechta und Kloppenburg bis weiter noch geduldet wird, zu warnen, da solche weder bey den herrschaftlichen und öffentlichen Cassen angenommen, noch auch, außerhalb der Kreise Wechta und Kloppenburg, im täglichen Verkehr gebraucht werden dürfen, sondern hiedurch für völlig ungültig im Handel und Wandel dieses Landes erklärt werden.

30) Cammer-Bekanntmachung vom 14ten August 1824., publ. am 19ten ejd.

Zur Eröffnung der Jagd im Herzogthum Eröffnung der Oldenburg und in der Herrschaft Tever ist im Jagd. gegenwärtigen Jahre der 1ste September festgesetzt. Indem dieses hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, werden zugleich die bisherigen und noch ferner fortdauernden einschränkenden Vorschriften, wonach auf den Feldern und Mören, auf welchen an noch Früchte auf dem Halme stehen, die Hunde so wenig revieren mögen, als wenig durch die Früchte selbst gegangen werden darf, ingleichen alles Jagen mit Windhunden bis weiter auf die bisherige Weise untersagt bleibt, zur genaueren Beobachtung aufs neue in Erinnerung gebracht.